

Satzung der Stadt Dargun

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 03.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Dargun ist gemäß § 2 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für Nr. 1 die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen ihres Gemeindegebietes und Nr. 2 stadteigene Flächen, die keiner Grundsteuerpflicht unterliegen, gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Obere Peene“; „Untere Tollense / Mittlere Peene“ und „Teterower Peene“.
- (2) Diese Verbände nehmen entsprechend der §§ 61 ff. Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2008 (GVBl. M-V S. 296) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in ihrem Verbandsgebiet wahr. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ umfasst folgende Flächen:
 - Gemarkungen: Altbauhof, Darbein, Dargun, Dörgelin, Glasow, Groß Rosin, Kützerhof, Lehnenhof, Levin, Neubauhof, Schwarzenhof, Wagon, Zarnekow – alle Flure und Flurstücke
 - Gemarkung Barlin Flur 1: alle Flurstücke
 - Gemarkung Stubbendorf: Flur 1, Flurstücke: 17 – 41 und 116 – 121.

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ umfasst folgende Flächen:

- Gemarkung Brudersdorf: alle Flure und Flurstücke
- Gemarkung Barlin: Flur 2, alle Flurstücke
- Gemarkung Groß Methling: Flur 2, Flurstücke: 16/1 – 26; 28 – 32; 33/2; 33/3; 158 – 161.

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ umfasst folgende Flächen:

- Gemarkung Holm und Klein Methling: alle Flure und Flurstücke
- Gemarkung Groß Methling: Flur 1, alle Flurstücke
- Gemarkung Groß Methling: Flur 2, Flurstücke 1/3 – 15/1; 27; 33/1, 34 – 157; 162 – 178
- Gemarkung Stubbendorf: Flur 1, Flurstücke 1 – 16; 42 – 115; 122 – 131.

- (4) Die Stadt Dargun hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG vom 12.02.1991, BGBl. S. 405) und den Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Stadt Dargun nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absätze 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Dargun, die im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände „Obere Peene“, „Untere Tollense / Mittlere Peene“ beziehungsweise „Teterower Peene“ liegen. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist die Stadt Dargun bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Dargun durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je angefangenen halben Hektar Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Nr. 1 : Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	721 (288)	7,50 €
b) Allgemeine Nutzung	722 (287)	4,13 €
c) Wasserflächen	723 (000)	0,00 €
d) Waldflächen; Abbau-/Brach-/Unland	724 (289)	2,44 €

Nr. 2 : Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche; Verkehrsfläche	731	9,21 €
b) Allgemeine Nutzung	732	4,98 €
c) Wasserflächen	733	0,00 €
d) Waldflächen; Brach-/Öd-/Unland	734	2,87 €

Nr. 3 : Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäudeflächen	741	13,36 €
b) Landwirtschaftliche Flächen	742	4,96 €
c) Wasserflächen	743	0,00 €
d) Wald	744	2,02 €
e) Grünland	745	4,12 €
f) Ödland / Unland	746	2,86 €
g) Verkehrsflächen	747	9,16 €

- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsartengruppen auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsartengruppe die darauf nach Absatz 2 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.
- (4) Die Zusammenfassung der Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nutzungsartenerlass des Innenministeriums) zu den Nutzungsartengruppen im Sinne dieser Satzung richtet sich nach den jeweiligen Zu- und Abschlägen der einzelnen Wasser- und Bodenverbände. Die Zusammenfassung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.
- (5) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Der Gebührensatz beträgt jährlich je angefangenen halben Hektar Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Polder Nehringen	Bereich: 751	11,17 €
------------------	--------------	---------

Der 'Lageplan des Polders Nehringen' ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist beziehungsweise war. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten und kann im Innenverhältnis von seinem Rechtsnachfolger einen anteiligen Ausgleich verlangen.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 4 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Dargun die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Dargun von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 29.05.2001; zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Dargun, 4. November 2008

gez. Graupmann
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis zur Auslegung: 'Lagesplan des Polders Nehringen':

Der Lageplan des Polders Nehringen (§ 3 Absatz 5 Satz 4) kann von jedermann in der Stadtverwaltung Dargun (Abteilung: Steuern / Gebühren – Zimmer 1.3) Platz des Friedens 6, 17159 Dargun; während der Öffnungszeiten (Mo 13:00 – 15:00 Uhr; Di 13:00 – 16:00 Uhr; Do / Fr 09:00 – 12:00 Uhr; Do 13:00 – 18:00 Uhr) für den Zeitraum von einem Monat ab dem 30.11.2008 eingesehen werden.